

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

XVI.

Ungedruckte Briefe
zur Geschichte König Richards von Cornwall
aus der Sammlung Richards von Pofi.

Von

K. Hampe.

K. Zeumers Aufsatz über 'Die böhmische und bayrische Kur im 13. Jh.', der soeben im 94. Bande der Historischen Zeitschrift erschienen ist, giebt mir die äussere Veranlassung, aus der Briefsammlung Richards von Pofi¹ einige ungedruckte Stücke, die ich vor Jahren zurückgelegt und seitdem halb vergessen hatte, nunmehr zu veröffentlichen, um sie der historischen Forschung nicht länger vorzuenthalten. Denn wenn auch der Text durch Heranziehung anderer Hss., wozu mir Zeit und Gelegenheit fehlen, zweifellos an manchen Stellen verbessert oder gesichert werden könnte, so liegt doch eine vorläufige, wenn auch unvollkommenere Herausgabe hier wie so oft mehr im Interesse der Wissenschaft, als ein weiteres Hinausschieben.

Ich lege daher den folgenden Texten nur meine eigene Abschrift des Cod. der Durham Cathedralbibliothek C IV 24 s. XIV (= D), die aber bei der Unvollständigkeit der Sammlung in jener Hs. den dritten Brief nicht mitenthält, ferner eine Kollation der beiden ersten wichtigeren Schreiben mit dem Cod. der Pariser Nationalbibliothek Lat. 14766 (= S. Victor 273) a. 1286 (= P), die mir Herr L. Pajot in Paris besorgt hat, und endlich eine alte Abschrift und Kollation zu Grunde, die einstmals Thom. D. Dolliner († 1839) von diesen Stücken für die Monumenta Germaniae nach den beiden Codd. der Wiener Hofbibliothek 404 (Phil. 69) s. XIV und 481 (Phil. 153) s. XIV angefertigt hat, und die bei dem Fehlen aller Namen und Daten von Späteren leicht unerkant und unberücksichtigt bleiben konnten. Wegen des gleichen Mangels muss ich

1) Meine ursprüngliche Absicht, die ganze Sammlung herauszugeben, war durch eine ähnliche Ankündigung von E. Jordan (*Études d'hist. du moyen âge* déd. à G. Monod, 1896, p. 329 ff.), durch die Schwierigkeit der Aufgabe und andere dringendere Arbeiten hintangehalten; vgl. in dieser Zeitschr. Bd. XXII, 609. XXIII, 378. 615 ff. 779. XXIV, 505; auch Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. N. F. II Monatsbl. S. 289. Eine Anzahl wichtiger Briefe zur Geschichte Urbans IV. und Manfreds werde ich demnächst in einem Buche 'Urban IV. und Manfred' veröffentlichen.

zur Bestimmung und Erläuterung der Briefe dem Drucke kurze Bemerkungen vorausschicken.

1. Das erste Schreiben ist für uns insofern das wichtigste, als es uns für die verfassungsgeschichtlich so bedeutsame Wahlhandlung von 1257 einen neuen Bericht liefert, der von einem der Erwählten, Richard von Cornwall selbst, herrührt. Dass er und nicht etwa Alfons von Kastilien der Absender ist, geht schon aus der Ueberschrift des Stückes hervor: 'Ein zum Senator Erwählter an das römische Volk, dass er bereit sei, die Senatur anzunehmen'. Freilich trifft diese Bestimmung, wie man aus dem Inhalt leicht erkennt, nicht das Richtige. Von einer Annahme der römischen Senatur ist in dem Briefe keine Rede, sondern nur von den Beziehungen des römischen Königs und künftigen Kaisers zu seiner Stadt Rom¹, und nach seiner Senatorwahl (etwa im April oder Mai 1261) hätte Richard gewiss nicht nöthig gehabt, auf die nun schon vier Jahre zurückliegenden Vorgänge bei seiner Königswahl einzugehen. Aber auch wenn wir so die Ueberschrift als auf einem Missverständnis beruhend erkennen, spricht doch schon die Möglichkeit einer solchen Verwechselung für die Beziehung auf Richard, da Alfons ja niemals zum römischen Senator gewählt worden ist². Nur mit dieser Annahme stimmt auch die hier gegebene Schilderung der Wahlhandlung von 1257 überein. — Sie ist freilich sehr summarisch und bietet uns kaum etwas Neues. Die ausgelassenen Namen der Kurfürsten vermögen wir nur zu ergänzen, weil sie uns aus der sonstigen Ueberlieferung bekannt sind. Auf Genauigkeit in den Einzelheiten glaubt Richard den Römern gegenüber kein Gewicht legen zu brauchen; dass Erzbischof Gerhard von Mainz nicht persönlich zugegen war, sondern seine Stimme dem Kölner übertragen hatte, dass die Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen sich erst einige Tage später der Wahl anschlossen, wird als unwesentlich übergangen, und nur scharf betont, dass die nicht weiter mit Namen aufgeführten 'übrigen Fürsten', also der Trierer, Sachse und Brandenburger, durch ihr 'ungebührliches Vorgehen' für dies Mal ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien, so dass seine eigne Wahl nun 'einstimmig und einmüthig' erfolgte. Unter die

1) Daher auch in den Hss. das Schwanken zwischen 'Electus in senatore' und 'Electus in imperatore'. 2) Von einer Wahlanzeige des Königs Alfons an die Römer kennen wir nur das Anfangsprotokoll; vgl. Mon. Boica XI, 231, Regesta Imperii V (= B.-F.) 5492.

höchsten Pflichten des neuen Amtes, das er, wie wir ihm angesichts der gewaltigen Handsalben gern glauben werden, nicht aus 'Begierde nach Reichthum' angenommen hat, rechnet er die Erhöhung und Befriedung der Stadt Rom, die Wiederherstellung ihrer alten Rechte, die Unterwerfung aller rebellischen Völker.

Offenbar ist diese Wahlanzeige in seiner ersten Regierungszeit, bald nach seiner Aachener Krönung (am 17. Mai 1257) abgesandt worden. Wenn er am 22. Mai desselben Jahres Aachen die Stadt nennt, die an Ehren alle Lande und Städte nächst Rom übertreffe, so wird er die Anknüpfung mit der ersten Stadt, mit Rom selbst, nicht allzulange verschoben haben, und dass er in der That schon in seiner früheren Zeit ähnliche Manifeste nach Italien gesandt hat, geht aus einem Briefe des Königs Alfons von Kastilien an Siena vom 21. Oktober 1258 hervor¹, in dem es heisst: 'non nos movet, quod nobilis vir Ricardus comes Cornubie, qui se temere ingerit regimini Romanorum, illectionum et inductionum suarum litteris blandis, immo fallacibus vos sepius sollicitaverit, ut usurpationem iuris, quod in electione non habet, per mendicata suffragia coloraret' etc.

2. Es ist bekannt, wie Richard trotz aller Vorsätze, trotz aller Bemühungen der englisch gesinnten Kardinäle und obwohl auch Papst Alexander IV. zeitweilig (namentlich während des Jahres 1259) ihm derart zugethan war², dass eine auch ohne päpstlichen Ruf unternommene Romfahrt ihn vermuthlich an das Ziel seiner Wünsche gebracht haben würde³, doch nie zur Ausführung derselben gekommen ist. Da bot ihm im Frühjahr 1261, als der Papst sich bereits wieder auf das Gebiet strenger Neutralität beiden Thronkandidaten gegenüber zurückgezogen hatte⁴, seine Wahl zum römischen Senator⁵ noch einmal die Gelegenheit, ohne Einladung der Kurie in Italien einzugreifen und dann aus der Nähe um so wirksamer seine Kaiserkrönung zu betreiben. Aber Eile war dringend noth, wenn der günstige Zeitpunkt nicht abermals verpasst werden sollte, und dazu sucht der zweite der unten gedruckten Briefe den König Richard anzuspornen. Ueberschrift und

1) Winkelmann, Acta Imperii I, 464. 2) Vgl. namentlich B.-F.-W. 9189 u. 9196 vom 14. März u. 30. April 1259 und 9197 o. Dat. 3) Vgl. B.-F. 5362. 5382. 4) Vgl. H. Otto in Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XIX, 89 ff. 5) Vgl. B.-F. 5386 b: eine Zeit lang vor dem 25. Mai 1261.

Inhalt stimmen in der Beziehung auf ihn durchaus überein. Die Senatorwürde soll ihm das Thor zu noch Höherem, der Kaiserkrone, öffnen. Erscheint er erst einmal mit kaiserlicher Macht in Rom, so wird der ersehnte Ruf des Papstes zur Krönung nicht ausbleiben; aber nur schnelles und energisches Zugreifen kann den Erfolg sichern.

Von wem ist diese Mahnung ausgegangen? Nicht von den Römern selbst; dem widerspricht nicht nur die Fassung, sondern deren Schreiben besitzen wir auch, es ist im 13. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht¹. Von den Kardinälen, die ferner als Absender in Betracht kämen, möchte man zunächst an den Kardinalpriester Johann von S. Laurentius in Lucina² denken, jenen Engländer, der unter dem Namen 'Johann von Toledo'³ oder nach seiner Cisterciensertracht 'der weisse Kardinal' bekannt ist. Er vor allem hatte Richards Senatorwahl unter grossen Mühen und erheblichen Geldopfern betrieben und durchzusetzen verstanden⁴. Kein Zweifel daher, dass der Inhalt unseres Schreibens seinen Gesinnungen vollkommen entsprach. Auffällig ist indes, dass jener Bemühungen hier mit keinem Worte gedacht wird, und als Brief eines einzelnen Kardinals ist das Schriftstück überhaupt merkwürdig unpersönlich gehalten. Ich habe früher in dieser Zeitschrift⁵ einen Brief des Kardinaldiakons Ottobonus von S. Adrian an König Richard in genau derselben Sache veröffentlicht; wie viel individueller ist er gestaltet! Und Johann von Toledo übertraf an Eigenständigkeit doch noch weit seinen Kollegen.

Gerade die unpersönliche Fassung des Briefes wird uns aber ohne weiteres begreiflich, wenn wir ihn als ein Kollektivschreiben der im englischen Interesse wirkenden Kardinalsgruppe betrachten, und für die thatsächliche Absendung eines derartigen gemeinsamen Schreibens lassen sich nun von zwei Seiten her Spuren finden. Einmal heisst es in dem genannten Briefe des Ottobonus, König Richard möge seinen und der Freunde Rathschlägen Vertrauen schenken 'et hiis, que per dominos cardinales auri-bus vestre celsitudinis intimantur'. Meine früher geäusserte Vermuthung, das beziehe sich auf Rathschläge des gesamten, bald nach der Senatorwahl und dem Tode Alexanders IV. zum

1) B.-F.-W. 14 155. 2) Ueber ihn hat sehr eingehend und belehrend H. Grauert in den Sitzungsber. der Münchener Akad., phil.-hist. Kl. 1901 S. 111—325 gehandelt. 3) Ueber diesen Beinamen vgl. Grauert a. a. O. S. 137. 4) Vgl. B.-F.-W. 14 169. 5) Bd. XXII, S. 359.

Konklave versammelten Kardinalskollegiums an Richard, halte ich jetzt nicht mehr für wahrscheinlich, da damals schwerlich noch die überwiegende Mehrheit der Kardinäle für das Kaiserthum des Engländers zu haben war¹. Annehmbarer ist die andere Möglichkeit, auf die H. Otto² hinweist, dass bei der formelhaften Zurichtung des Briefes an der betreffenden Stelle die Namen bestimmter Englandfreundlicher Kardinäle ausgefallen sind. Dann sind von Ottobonus also Rathschläge gemeint, die von einigen Kardinälen an den König gerichtet wurden, — in den vertraulicheren Ausführungen vielleicht mündlich durch Boten übermittelt, aber im Wesentlichen gewiss auch in einem Schriftstück zum Ausdruck gebracht. An diesem Schriftstück scheint sich Ottobonus, der in letzter Zeit doch etwas von der englischen Partei abgerückt war³, zwar nicht selbst betheiligt zu haben, doch vertritt er in seinem gesonderten Briefe ganz ähnliche Anschauungen.

Eine weitere Spur unseres Schreibens findet sich in den Akten des Thronstreitprocesses bei Gelegenheit der Frage nach der richtigen Benennung Richards. Da ist zur Begründung seines Anspruches auf den vollen Königstitel von seinen Vertretern an der Kurie im Jahre 1263 u. a. auch hingewiesen auf *'cardinalium quorundam littere, per quas ipsi comiti sub regio nomine scriptum fuisse dicitur'*. Von Neueren sind diese *'littere'* aufgefasst als *'mehrere Briefe'*⁴, wie mir scheint, mit Unrecht. Nach dem Zusammenhang, in dem die Worte in der bekannten *'Diffinitio'* Urbans IV. vom 7. August 1263⁵ stehen, handelt es sich offenbar um ein bestimmtes Kollektivschreiben gewisser Kardinäle, denn der Papst fährt fort, auch diese *'littere'* könnten nicht zur Stütze von Richards Anspruch dienen, *'cum non fuerint habita communi deliberatione nec de omnium consensu concessae; quod etiam ex eo apparet, quod non omnium cardinalium, sed aliquorum tantummodo sigilla eisdem litteris fuisse dicuntur appensa'*. Die Erwähnung der mangelnden gemeinsamen Berathung und Zustimmung Aller, das Vorhandensein der Siegel *'einiger'* (*'aliquorum'*, nicht etwa *'singulorum'*) Kardinäle passt nicht für mehrere Privatbriefe einzelner Kardinäle, sondern nur für das Kollektiv-

1) Vgl. die Ausführungen in der von mir angeregten Bonner Dissertation von Jos. Maubach, *Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des XIII. Jh.*, Bonn 1902, S. 81 ff. 2) A. a. O. S. 90. 3) Maubach a. a. O. S. 82. 4) Vgl. Grauert a. a. O. S. 154, Maubach a. a. O. S. 111. 5) Vgl. *Epist. s. XIII e regestis pontificum Roman. selectae* ed. Rodenberg (= *Ep. sel.*) III, 541.

schreiben einer Kardinalsgruppe, natürlich der englisch gesinnten, und für ein solches bot gewiss am ersten die Senatorwahl Anlass.

Ich möchte also glauben, dass dies an zwei verschiedenen Stellen erwähnte Kollektivschreiben in unserm Texte wieder auftaucht. Wie hier 'excellencia regia', 'regia serenitas', 'regalis celsitudo', 'regalis magnificencia culminis' die Formen der Anrede sind, so wird auch die Adresse Richard den vollen Königstitel nicht vorenthalten haben. Da der im allgemeinen ja auch Englandfreundliche Otto-bonus von S. Adrian diesmal lieber seinen eigenen Weg ging, so kommen als Absender sicher Johann von Toledo¹ und Richard Anibaldi, Kardinaldiakon von S. Angelus², und wahrscheinlich auch Hugo, Kardinalpriester von S. Sabina³, in Betracht, während Johann Gaetan Orsini, Kardinaldiakon von S. Nicolaus, und Peter Capocci, Kardinaldiakon von S. Georg, kaum im engeren Sinne zu der englischen Partei zu rechnen sind. Unmittelbar nach der Senatorwahl, also noch etwa im April oder Mai 1261, muss das Schreiben abgeschickt sein, gewiss noch vor dem Tode Alexanders IV. (25. Mai). Denn sobald die Sedisvakanz eintrat, deren Dauer im voraus gar nicht zu ermessen war, konnte man Richard schwerlich in Aussicht stellen, durch einen schleunigst ins Werk gesetzten Romzug die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes zu gewinnen.

3. In der That hat der Tod Alexanders IV., die Sedisvakanz und die Wahl des französischen Papstes, die aus dem Konklave hervorging, eine Romfahrt Richards vollkommen unthunlich gemacht und seine kaiserlichen Hoffnungen gründlich zerstört. Bald genug musste das auch den bisher englisch gesinnten Kardinälen klar werden, die dann durch die beiden grossen Kardinalskreationen von 1261 und 1262 vollends in die Minderheit versetzt wurden, und sie suchten aus dem Schiffbruch ihrer politischen Hoffnungen nun wenigstens ihre persönlichen Interessen ins Trockne zu bringen. Insbesondere Johann von Toledo bemühte sich bei Richard um den vollgültigen Ersatz der finanziellen Opfer, die er für dessen Senatorwahl gebracht hatte, und wir besitzen von ihm aus dem ersten Pontifikatsjahre

1) Die von Grauert S. 151 Anm. 1 angedeutete Möglichkeit, dass auch der orakelhafte Brief Johanns an Richard (Winkelman, Acta Imp. I, 588, B.-F.-W. 11828) auf die römische Senatorwahl zu beziehen sei, möchte ich nicht gelten lassen. Das müsste deutlicher ausgesprochen sein.
 2) Vgl. Maubach S. 73. 3) Vgl. Maubach S. 74. 77.

Urbans IV. (4. Sept. 1261 bis 3. Sept. 1262) ein Schreiben an den englischen König Heinrich III., der darin um seine Verwendung bei seinem Bruder für die Rückerstattung der Auslagen des Kardinals gebeten wird¹. Damit steht nun der dritte der unten abgedruckten Briefe im engsten Zusammenhang, der ohne weiteres ersichtlich ist und daher keines Beweises bedarf. Wir erfahren daraus, dass Johanns Forderung von Richard zwar zum Theil befriedigt wurde, dass aber immer noch ein erheblicher Rest seiner Auslagen ungedeckt blieb. Nun hat der Kardinal sich nicht nur aufs Neue selbst an Richard gewandt, sondern hat auch ein entsprechendes Schreiben Papst Urbans IV. an ihn erwirkt, das dringend für die Erfüllung seiner Forderung eintrat, und eben dies Schreiben ist uns von Richard von Pofi aufbewahrt worden, denn die Bitte um Zufriedenstellung des Kardinals 'ob reverenciam apostolice sedis et nostram' kann natürlich nur vom Papste selbst ausgesprochen sein.

Auch von diesem Briefe Urbans hatten wir bereits eine Spur; er hat ebenso wie das obengenannte Kardinalsschreiben in dem Thronstreitprocess eine Rolle gespielt, denn auch hier wird Richard bezeichnet als 'celsitudo regia' und 'regia serenitas', und vielleicht hat auch in der Adresse der volle Königstitel nicht gefehlt, so dass sich Richards Vertreter auch darauf berufen konnten. Dem Papste scheint dieser Hinweis nicht eben angenehm gewesen zu sein. Was er in der schon genannten 'Diffinitio' vom 7. August 1263 dagegen vorbringt, ist theils Klopffechtereie, theils offener Irrthum. Da das Stück nicht in das Register eingetragen war, hatte er überhaupt keine deutliche Erinnerung mehr an dessen Existenz und Inhalt, wie seine unbestimmten Ausdrücke beweisen. Keinesfalls aber, so ist seine Meinung, könne es eine Stütze für Richards Ansprüche bilden. Denn erstens habe es nicht von der Reichsangelegenheit, sondern von einer Geldschuld Richards an den Kardinal Johann gehandelt, könne daher für die Reichsfrage ebensowenig etwas erhärten, wie die Ehe zweier Menschen dadurch bewiesen werde, dass sie sich in einer beliebigen Urkunde andern Inhalts Mann und Frau nannten ('Nec littere nostre, si etiam ut dicitur processerunt, ad id aliquid operantur, tum quia non super imperii negotio, sed super quadam pecunie quantitate, que ab ipso comite venerabili fratri nostro . . . Portuensi episcopo² debita dicebatur, confecte dicuntur, propter

1) B.-F.-W. 14169. 2) Johann, Kardinalpriester von S. Lauren-

quod super alio fidem non faciunt nec ius tribuunt, sicut per instrumentum super alio confectum, in quo vir et mulier se coniuges nominant, matrimonium non probatur'). Zweitens aber sei der Brief von ihm geschrieben, als er, der Patriarch von Jerusalem, in der letzten Zeit Alexanders IV. an der römischen Kurie weilte, ohne dem Kardinalskollegium anzugehören, weshalb er also über die Reichsangelegenheit auch nicht hinlänglich unterrichtet sein konnte ('tum, quia si data earundem litterarum, si forsitan appareant, attendatur, aperte liquebit, quod eo tempore transierunt, quando nos, qui non fuimus de collegio cardinalium, super huiusmodi negotio non eramus nec esse poteramus instructi'). Sowenig ich sonst geneigt bin, ausdrückliche Angaben so zuverlässiger Quellen, wie Urbans IV. Briefe sonst sind, ohne zwingenden Grund in Zweifel zu ziehen, so kann ich der Aussage des Papstes hier doch keinen Glauben schenken. Als Patriarch von Jerusalem sollte er sich bei Richard für die Geldforderung des Kardinals Johann verwendet haben? Seine amtliche Stellung gab ihm dazu nicht den mindesten Anlass, und nahe persönliche Beziehungen, die ihm etwa einen Einfluss gesichert hätten, bestanden zwischen Urban und Richard nicht. Ganz anders, wenn er als Papst, wie gerade er es so oft gethan hat, seine apostolische Autorität benutzte, um die Ausstände seiner hohen Prälaten einzutreiben. Und nun wird uns in der That von Richard von Pofi ein entsprechendes Schreiben des Papstes Urban überliefert. Dies Schreiben hat bereits den erwähnten Brief Johans von Toledo an den König von England (nach dem 4. September 1261) zur Voraussetzung, denn dort handelt es sich noch um die ganze Summe, hier nach Rückzahlung eines Theils nur noch um den Rest. Einige Monate später als jenen Brief werden wir daher Urbans Schreiben zum mindesten anzusetzen haben, doch kann es darum noch immer in sein erstes Pontifikatsjahr, vielleicht sogar noch in das Jahr 1261 fallen. Wer die unermessliche Arbeitslast kennt, die Urban in drei kurzen Jahren bewältigt hat — allein seine Registerbände enthalten in der neuen französischen Ausgabe 3314 Nummern —, der wird es mehr als begreiflich finden, wenn sich in seinem Gedächtnis die Abfassungszeit eines nicht

tius in Lucina, war nach B.-F.-W. 14169 am 24. December 1261 zum Kardinalbischof von Porto gewählt worden; da er aber bis zum April 1262 die päpstlichen Urkunden noch mit dem alten Titel unterschreibt (Poth., Reg. II, S. 1541), so fand seine Weihe wahrscheinlich im Mai 1262 statt (vgl. Maubach a. a. O. S. 98 Anm. 1).

registrierten, nebensächlicheren Briefes, an den er sich nur ungenau erinnerte, um etwa ein halbes Jahr verschoben hat. Er mochte in der That während der Sedisvakanz von Johann von Toledo über jene Geldangelegenheit unterrichtet worden sein¹ und nun die beiden Vorgänge verwechseln, während an eine absichtliche Entstellung schwerlich zu denken ist. An der Identität des in der 'Diffinitio' dergestalt besprochenen Briefes, dessen Verlust mehrfach beklagt worden ist², mit dem unten veröffentlichten Texte möchte ich also keinen Augenblick zweifeln; dieser Text aber widerlegt unzweideutig die Richtigkeit der von Urban selbst gegebenen Zeitansetzung. Eine genauere Datierung als 'etwa Ende 1261 oder Anfang 1262'³ ist indes nicht möglich.

4. Kürzer kann ich mich in Betreff des vierten Briefes fassen, der von Urban IV. an Heinrich III. von England gerichtet ist und Vorschläge des Königs zu Gunsten der Reichsansprüche seines Bruders Richard von Cornwall höflich aber bestimmt mit dem Hinweis auf den Rechtsweg ablehnt. Es gilt hier nur die Frage zu beantworten, wann dieser Brief geschrieben ist.

Merkwürdig lange hat Heinrich III. mit einer offiziellen Begrüssung des neuen Papstes gezögert. Seine Bevollmächtigten an der Kurie, die Kleriker Johann von Hemingford und Roger Lovel, bestellte er zwar schon am 26. Oktober 1261 als seine Prokuratoren bei Urban IV.⁴ Aber das förmliche Begrüssungsschreiben trägt erst das Datum des 20. März 1262⁵. Mit dem Aufruhr in England wird die Verzögerung entschuldigt. Als Ueberbringer des Schreibens empfiehlt der König dem Papste '*dilectos nobis Willelmum de Chauvent clericum et Willelmum de Aette militem nostros fideles —, qui nostrae mentis iubilum vobis insinuent nosque et nostros et quae nostra sunt vestrae beatitudini cum omni devotione recommendent*'. Von diesen beiden Boten wird der erstgenannte Kleriker gewiss der Haupt-

1) In seinem Briefe an den englischen König beruft sich Johann von Toledo bereits darauf, dass die Grösse seiner Ausgaben '*per testimonium domini pape (also Urbans) satis poterit comprobari*'. Dies Zeugnis war vielleicht schon während der Sedisvakanz aufgesetzt und gab dann später zu der Verwechselung Anlass. 2) Vgl. Ep. sel. III, 541; Grauert a. a. O. S. 150 Anm. 2; Maubach S. 81 Anm. 3. 3) Näher wird man an das Datum der 'Diffinitio', den 7. Aug. 1263, schwerlich heranrücken dürfen, da die Einzelheiten sich damals in der Erinnerung des Papstes bereits verwirrt hatten. 4) Vgl. B.-F.-W. 14170. 5) Shirley, Royal and other historical letters ill. of the reyn of Henry III., London 1866, II, 206.

sprecher gewesen sein, der unter den im königlichen Schreiben erwähnten mündlichen Aufträgen vielleicht auch über die Angelegenheit des deutschen Reiches dem Papste Vorschläge zu unterbreiten hatte und dann mit dem in unserm Texte genannten 'clericus' identisch wäre. Doch bleibt daneben die andre Möglichkeit offen, dass für die Reichsangelegenheit ein besonderer Bote, wofür der Wortlaut des Briefes eher zu sprechen scheint¹, abgesandt ist, und zwar gleichzeitig oder wenig später; denn nach der ganzen Fassung haben wir es unzweifelhaft mit einer erstmaligen Eröffnung des englischen Königs über die Sache des Imperiums dem neuen Papste gegenüber zu thun. Und mit dieser Zeitansetzung, nach der die Verhandlung an der Kurie und die uns vorliegende Antwort des Papstes etwa in den April 1262 fallen würde, stimmt es nun vortrefflich überein, dass ein Brief Urbans an Alfons von Kastilien vom 17. April 1262², in dem auf eben stattgehabte Verhandlungen mit den Vertretern Richards hingewiesen wird, in den Ausdrücken durchgehende Uebereinstimmung mit unserm Texte zeigt³, die nur durch annähernd gleichzeitige Abfassung beider Stücke zu erklären ist. — Inhaltlich ist dieser Einmischungsversuch des englischen Königs in die Verhandlungen über die deutsche Reichsfrage an der römischen Kurie ebenso bemerkenswerth, wie seine kurze, energische Zurückweisung durch Urban IV. Schon damals war die Wagschale Englands an der Kurie ebenso hoch emporgeschneit, wie diejenige Frankreichs gesunken war, und bereits am 14. Mai 1262 beklagte sich der englische Prokurator Roger Lovel bitter über die Rührigkeit und Bosheit der Feinde und Widersacher Englands, die in übergrosser Zahl jetzt am päpstlichen Hofe thätig seien. Von da ab konnte auch Richard von Cornwall seine Kaiserhoffnungen begraben. —

Noch erwartet man zu den unten mitgetheilten Briefen vielleicht ein Wort über die Echtheitsfrage. Indes die Sammlung Richards von Pofi erweist sich bei jedem Schritte, den man weiter in sie eindringt, als eine so hervorragende Ueberlieferungsquelle, und auch die hier besprochenen Stücke fügen sich wiederum dem bisherigen Stande unserer Kenntnisse so vortrefflich ein, dass es zu unnützen Weit-

1) 'Super negocio autem imperii Romani, pro quo . . clericum ad sedem apostolicam destinasti' etc. 2) Ep. sel. III, 481. 3) Ich habe die übereinstimmenden Wendungen unter dem Drucke in den Anmerkungen beigelegt.

läufigkeiten führen würde, wollte man in jedem Einzelfalle zusammentragen, was sich zu Gunsten der Echtheit geltend machen lässt, und man in Ruhe abwarten kann, ob irgendwo ein Zweifel daran auftaucht. Und so lasse ich nun gleich den Abdruck der Briefe hier folgen.

1) Richard, römischer König und Graf von Cornwall, erstattet dem Senator, dem Senate und Volk von Rom¹ Bericht über seine Königswahl und versichert seinen Eifer für das Wohl der Stadt².

Nach d. 17. Mai 1257.

Cum³ Romanum vacaret imperium et...⁴ et⁵... principes vocem in electione creandi Romanorum⁶ regem⁷ habentes⁸, ad quos per reliquorum principum⁹ quemdam processum indebitum¹⁰ erat ea vice¹¹ ius eligendi rationabiliter devolutum¹², die¹³ ad eligendum prefixa¹⁴ et eodem rege¹⁵ per¹⁶ procuratores¹⁷, aliis¹⁵ vero apud Francofortem¹⁸ personaliter¹⁹ convenissent, nos ad ipsius imperii²⁰ regimen

1) So die Adresse in der Wahlanzeige Alfons' von Kastilien, B.-F. 5492. 2) In D fol. 25 v., V 1 fol. 49, V 2 fol. 152, P fol. 166 v. 3) Ueberschrift (fehlt in P): 'Electus in senatorem ('in imperatorem' mit übergeschriebenem 'alias in senatorem' V 1. V 2) scribit populo Romano, quod paratus est ('esset' D) recipere senatoriam'. 4) Hier ist im Original, wie das unten folgende 'eodem rege' beweist, jedenfalls 'Otacharus rex Boemie' mit Namen genannt gewesen, in der folgenden Lücke dann wohl die andern Wähler: (Gerhard von Mainz), Konrad von Köln und Ludwig von der Pfalz; wohl kaum Heinrich von Niederbayern, der zwar sicher an der Wahl theilgenommen hat, aber auch in den andern officiellen Aktenstücken nicht mit aufgezählt ist, vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. XCIV, S. 217 ff. 5) 'cet.' D; 'ac' P; fehlt V 2. 6) 'Roman' D; 'Romanum' V 1. V 2. 7) 'regis' D. 8) Aehnlich Constit. II, 525; Ep. sel. III, 547. 9) 'principium' P. Es sind Arnold von Trier, Albert von Sachsen und Johann von Brandenburg (der dem Trierer seine Stimme übertragen hatte). 10) Offenbar die Sperrung Frankfurts vor dem Kölner und Pfälzer und die Weigerung, ihrer Ladung Folge zu leisten; vgl. Constit. II, 527: 'Ex hiis autem procuratores tui arguere nitebantur, quod cum memorati Treverensis archiepiscopus et dux Saxonie recusando dicta die procedere, reliqui vero non veniendo ad terminum concorditer assignatum se alienos ab electione reddiderint ea vice, tu ab omnibus principibus vel saltem ab hiis, in quos totaliter ius eligendi reciderat, censeri debes electus'. 11) 'voce' P. 12) 'devotum' V 2. 13) 13. Januar 1257. 14) 'prefixo' P. 15) So alle vier Hss. 16) fehlt V 2. 17) Sie traten der Wahl Richards bekanntlich erst einige Tage später bei. 18) 'Frankenef.' (so abgekürzt) V 1; Frankenf. V 2; fehlt P. 19) Dass der Kölner den abwesenden Mainzer vertrat, wird hier nicht erwähnt. 20) fehlt V 1.

unanimiter et concorditer¹ elegerunt, acceptacione² nostra nichilominus instantissime³ postulata⁴. Sed licet tam ardui negotii difficultas, tam laboriose sollicitudinis⁵ exercitium⁶ et tam⁷ onerosi⁸ cura⁹ regiminis gravia¹⁰ nostris humeris haberentur¹¹, utpote cum non ad hoc imperialis dignitatis aviditas neque diviciarum cupiditas excellenciam nostram¹² alliceret¹³, tamen ad laudem et gloriam regis regum, ob reverenciam sancte matris ecclesie et¹⁴ alme Urbis honorem ac¹⁵ orthodoxe¹⁶ fidei fulcimentum negotium ipsum gerendum suscepimus, credentes et sperantes agere causam Dei, cuius dispensacione¹⁷ vivimus et regnamus¹⁸, operam¹⁹ inter alia dante Domino principaliter impensuri²⁰, quod Urbis magnificenciam exaltemus²¹, quod in ea bonum²² pacis et iusticie non ledatur²³, quod²⁴ antiquis iuribus, iurisdictionibus et honoribus usquequaque deperditis restauretur²⁵, et rebelles, si qui²⁶ fuerint, nobiscum pariter et vobiscum²⁷ dextera Domini²⁸ faciente virtutem²⁹, sibi subiciat³⁰ naciones³¹.

2) Einige Kardinäle³² theilen dem römischen König Richard, Grafen von Cornwall, seine soeben erfolgte Wahl zum römischen Senator mit und treiben ihn zu schleuniger Romfahrt an, damit er auf den Ruf des Papstes auch die Kaiserkrone in Empfang nehme³³.

Etwa Mai 1261.

Actus³⁴ vestros in regis eterni beneplacito dirigentes illam in eo plenitudinem gracie meruistis, quod excellencia regia regaliū virtutum gloriosis³⁵ titulis³⁶ insignita³⁷, ut-

1) 'concordie' D. 2) 'acceptione' P. 3) Aehnlich Const. II, 526 Z. 35; 'instantissime' fehlt P. 4) 'postulasti' V 2. 5) 'solic.' V 1. V 2. 6) 'exercitii' P. 7) fehlt P. 8) 'honorosa' V 1. V 2. 9) 'circa' P. 10) 'gravis' V 1; fehlt V 2. 11) haberetur V 1; habentur V 2. 12) 'excellencia nostra' V 2. 13) 'adiceret' V 1; 'alliceret' P. 14) 'ac' V 1. V 2. 15) 'et' V 1, P. 16) 'ortodoxe' D. 17) 'dispensacione' V 1. V 2. 18) folgt 'et' D. 19) 'opera' V 2. 20) 'impensari' P. 21) 'exultamus' V 2. 22) 'communis' statt 'bonum' P. 23) 'ledantur' P. 24) 'pro' D; 'et quod' V 1. 25) 'restaurentur' V 2. 26) So statt 'que' alle vier Hss. 27) 'pariter vobis' P. 28) 'Dei' P. 29) Vgl. Psalm 117, 16. 30) 'subiaceant' V 2. 31) fehlt V 2. 32) Johann, Kardinalpriester von S. Laurentius in Lucina, Richard, Kardinaldiakon von S. Angelus, und wahrscheinlich auch Hugo, Kardinalpriester von S. Sabina, kommen in Betracht; vgl. oben. 33) In D fol. 25 v., V 1 fol. 49, V 2 fol. 152. 34) Ueberschrift: 'Regi Alamanie, quod properet (prepararet se' V 2) ad ('a' D) suscipiendum ('suscipiendam' V 1. V 2) senatoriam urbis'. 35) 'graciosis' V 2. 36) 'itulis' P. 37) insigniti V 2.

pote discrecionis immensitate sublimis, providencie maturitate fecunda et devocionis claritate conspicua, viam veritatis non deserit¹, mansuetudinem non abhorret et², quod est³ precipuum, a timore Domini non recedit, est amatrix ecclesie, zelatrix⁴ quoque iusticie et christiane⁵ fidei defensatrix, est in ea prompti perspicacitas⁶ intellectus, salubris altitudo consilii et constantis fortitudinis⁷ firmamentum. Tantarum⁸ igitur⁹ virtutum castris in ipsa¹⁰ regnantibus, honorum meruit sublimium extolli¹¹ fastigiis et ad orbis¹² gerenda magnalia specialiter¹³ evocari, ut deformata reformet, corrigenda corrigat et dirigat indirecta.

Noviter¹⁴ autem¹⁵ Urbis vacante senatu regimine¹⁶ senatoris¹⁷, in¹⁸ Capitolio¹⁹ pro futuri²⁰ substitutione²¹ rectoris, ut moris est²², Romani populi multitudine congregata, omnes²³ unanimiter et concorditer, quibusdam filiis maledictionis²⁴ exceptis²⁵, vos elegerunt in perpetuum senatorem²⁶, singulis eo desiderabilius expectantibus regie serenitatis²⁷ adventum, quo per ipsam²⁸ de turbacionum fluctibus²⁹ ad quietis portum sperant celerius³⁰ pervenire. Licet igitur alia multaue grandia³¹ negocia vobis incumbere dinoscamus, quia tamen per electionem huiusmodi regali celsitudini ad sublimiora videmus ianuam³² aperiri³³, quesumus, ut³⁴ ad suscipiendum³⁵ senatoriam³⁶ dignitatem viriliter exurgatis³⁷, ut³⁸ in hoc magnitudinis vestre³⁹ fortitudo grandescat⁴⁰, cum nichil magno viro sit arduum et devotos dirigat⁴¹ Dominus in salutem. Profecto quanto negocium ipsum studio curaveritis⁴² aggredi⁴³ pociori, tanto feliciori⁴⁴ consumabitur exitu tantoque regalis magnificencia culminis maioris laudis et glorie preconii extolletur. Ceterum sitis apparatus imperialibus premuniti, ut, cum vocati fueritis, feliciter dante

1) 'abholeret' V 2. 2) 'mans. n. abh. et' fehlt V 2. 3) fehlt P.
 4) 'solatrix' D. 5) fehlt D. 6) 'prospicitas' von spät. Hd. verbess. in
 'prospicacitas' D. 7) 'constancie' statt 'const. f.' D. 8) 'Tantis' V 1.
 9) 'itaque' V 1. V 2. 10) 'ipso' V 1. 11) 'meruit subl. hon. attolli'
 V 1. V 2. 12) 'urbis' V 1. V 2. 13) 'spiritualiter' P. 14) 'Nunc' V 1.
 15) 'enim' D. 16) 'regimen' D, V 2. 17) 'sanatoris ut moris est' V 2.
 18) fehlt D, 'et' P. 19) 'Capitolium' D. 20) 'sui' V 1. V 2. 21) 'sub-
 stentacione' V 2; 'sustentacione' P. 22) 'ut — est' fehlt V 2. 23) 'omnis' D.
 24) mal. fil. V 1. 25) Eine Gegenpartei wählte bekanntlich Manfred
 zum Senator. 26) 'sen. perpet.' D. 27) 'sanitatis' D. 28) 'ipsum' V 1.
 29) 'fluctuacionibus' V 2. 30) So am Rande korr. aus 'clarus' D.
 31) 'multa grandiaque' D. 32) 'iannuam' D. 33) 'aperire' D. 34) fehlt D.
 35) 'suscipiendam' D. 36) 'senatorie' V 1, P; 'sanatoriam' D. 37) 'assur-
 gatis' P. 38) 'et' D; folgt 'vestre' V 2. 39) fehlt V 2. 40) scan-
 descat' V 2. 41) 'dirrigat' D. 42) 'curaveris' V 2. 43) 'agredi' P.
 44) 'faciliori' V 1; 'potiori' P.

Domino¹ veniatis, de manu summi pontificis dyadema² imperii divina³ permittente clemencia recepturi.

3) Papst Urban IV. fordert König Richard von Cornwall auf, dem Kardinalpresbyter Johann von S. Laurentius in Lucina den Rest der Ausgaben, die er für ihn bei der Senatorwahl in Rom gemacht habe, ohne Verzug zu erstatten⁴.

Viterbo, etwa Ende 1261 oder Anf. 1262.

Tue⁵ devocionis eximie puritatem providencia divina conspiciens nomen tuum laudis humane⁶ voluit extolli preconiiis et precipuis favoribus⁷ sublimari, ut honorari tanquam devocionis filius merito deberes ab omnibus et⁸ singulis, quem ipse dominantium dominus⁹ exaltavit. Inter alios autem, qui celsitudinis regie fastigia felicibus desiderant auspiciis adaugeri, [Johannes] cardinalis ad id, prout operum experimento percepinus, te sue intencionis puritatem¹⁰ probabiliter agnoscente¹¹, specialiter est intentus, non dubitans ad omnia, que tuum respiciant¹² aut respicere credat honorem, exponere¹³ totaliter posse suum, de regia nec mirum serenitate confisus, quod ipse sic diligitur¹⁴, ut diligit, et¹⁵ sicut per eum, ubi¹⁶ potest, magnificencie tue promovetur augmentum, sic per te manuteneri debeat honor eius. Cum igitur idem cardinalis exaltacioni¹⁷ tui nominis ferventer¹⁸ intendens quamdam pro te in Urbe non modicam expenderit¹⁹ de proprio pecunie quantitatem, de qua pro parte²⁰ iam sibi reputat satisfactum, rogamus, quatenus de residuo ipsius pecunie usque ad illam quantitatem, que tibi per eiusdem cardinalis literas innotescit, ita quod alia probacio vel certitudo ab eodem cardinali de ipsa pecunia nullatenus exigatur, ei vel suo procuratori eius nomine ob reverenciam apostolice sedis et nostram, submoto cuiuslibet difficultatis et dilacionis²¹ obstaculo plenam satisfactionem²² inpendas²³,

1) 'dante Dom. feliciter' P. 2) 'deadema' D; 'diadema' P.
 3) fehlt V 2. 4) In V 1 fol. 123, V 2 fol. 212 v. 5) Ueberschrift:
 'Scribitur fratri regis Anglie (fehlt V 2), quod satisfaciat cardinali de hiis,
 que pro ipso expendit in urbe ('in urbe' fehlt V 2)'. 6) 'hominum' V 1.
 7) 'honoribus' V 1. 8) 'vel' V 2. 9) 'dominus dominantium' V 2.
 10) 'pur. int.' V 2. 11) 'anoscentem' V 1. 12) 'respiciunt' V 1. 13) 'ap-
 ponere' V 2. 14) 'diligenter' V 1. 15) fehlt V 2. 16) fehlt V 2.
 17) 'exaltacionem' V 2. 18) So wohl zu lesen statt 'frequenter' V 2;
 fehlt V 1. 19) 'expenderat' V 2. 20) 'in partem' V 2. 21) 'et
 dilacionis' fehlt V 2. 22) 'satisfacionem' V 1. V 2. 23) 'inpendatis' V 2.

ita quod exinde dignis in Domino laudibus valeas commendari¹ et nos ac dictum cardinalem constituas ad incrementa tui honoris et commodi² promptiores nec oporteat super hoc apostolice partes auctoritatis aliter interponi.

4) Papst Urban IV. theilt König Heinrich III. von England mit, er habe die Ausführungen seines Boten zu Gunsten seines Bruders Richard in der Angelegenheit des deutschen Reiches zwar freundlich aufgenommen, müsse aber eine Entscheidung dieser Sache auf dem Rechtswege suchen³.

Viterbo, etwa April 1262.

In⁴ mentis apostolice sinu collegimus⁵ inclita celsitudinis regie merita, quibus Deum et Romanam ecclesiam tanquam princeps catholicus⁶ revereri semper intento animo studuisti nec advertere dissimulanter⁷ omittimus⁸, quanta religio christiana suscepit et suscipiat iugiter tuis studiosis laboribus incrementa. Propter quod⁹, fili karissime¹⁰, inter pectoris nostri¹¹ claustra recumbis et habes in nobis, quicquid in patre devotissimus filius promeretur.

Super negotio autem¹² imperii Romani, pro quo . . .¹³ clericum ad sedem apostolicam destinasti¹⁴, nuncius ille¹⁵, quem affectuose recepimus¹⁶, in nostra et fratrum nostrorum presencia constitutus¹⁷ tanquam vir industrius¹⁸ multa sollicitudine¹⁹ circumspectus et commisse sibi legacionis²⁰ fidelis et²¹ diligens prosecutor²², sinceram devocionem et intencionem puram, quam habuisti constanter et habes erga

1) 'commend. valeas' V 1. 2) 'comodi' V 1. V 2. 3) In D fol. 51, V 1 fol. 131, V 2 fol. 219. 4) Ueberschrift: 'Scribuntur regi verba benivola, et quod nuncius diligenter proposuit ('exposuit' V 2) et (fehlt D) fecit, que ('quod' V 2) debuit'. 5) 'colligimus' V 2. 6) 'christianissimus' D. 7) 'dissimulando' V 2. 8) 'ommitt.' D; 'obmitt.' V 1. V 2. 9) 'Propterea' D. 10) 'car.' D. 11) 'nostri pect.' V 2. 12) 'autem neg.' V 2. 13) Vielleicht Wilhelm von Chauvent, wahrscheinlicher aber ein anderer uns unbekannter Bote des Königs; vgl. oben. 14) Vgl. Urbans IV. Brief an Alfons von Kastilien vom 17. April 1262 (Ep. sel. III, 481): 'notarius tuus a te pro imperii Romani negotio ad sedem apostolicam destinatus'. 15) 'ipse' D. 16) 'recipimus' D. 17) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'in nostra et fratrum nostrorum presencia constitutus'. 18) Ebda.: 'vir utique industrius'. 19) 'solic.' V 1. V 2. 20) folgt 'officium' V 1. V 2. 21) 'fidelis et' fehlt V 2. 22) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'comisse sibi legacionis fidelis et diligens prosecutor'.

dictam ecclesiam¹, matrem tuam², et quod in³ eiusdem prosecutione negotii beneplacitis et consiliis apostolicis adherere⁴ te⁵ semper⁶ exhibuisti paratum nec viam aliam⁷ perquisisti, prudenter exposuit⁸ ac⁹ proposuit⁹, quicquid aliud decuit ad tui laudem nominis et honoris¹⁰. Et licet pro parte [dilecti filii nobilis viri Riccardi]¹¹ comitis [Cornubie] multa similiter fuissent proposita, que¹² dictum negocium contingebant¹³, tamen iuris discussioni relinquimus, quod determinari non poterat¹⁴ indiscussum.

-
- 1) folgt 'et' V 1. 2) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'te devotionem sinceram et intentionem puram erga — Romanam ecclesiam matrem tuam incessanter habuisse hactenus et constanter habere velle'. 3) fehlt V 2. 4) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'beneplacitis et consiliis firmiter adherere'. 5) fehlt V 2. 6) 'semper te' V 1. 7) 'aliquam' D; 'tua aliqua' V 2. 8) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'prudenter exposuit'. 9) fehlt V 2. 10) Vgl. Ep. sel. III, 481: 'tui zelator honoris, ad tui exaltationem nominis et magnitudinis tue laudem proposuit'. 11) So oder ähnlich ist die hier in den Hss. gelassene Lücke auszufüllen. 12) 'quod' V 2. 13) 'contingebat' V 2. 14) 'poterant' V 2.
-